

Katholische Pfarrei Johannes Bosco – Berliner Südwesten

Institutionelles Schutzkonzept – Prävention von sexualisierter Gewalt

im Einvernehmen mit dem Präventionsbeauftragten des Erzbistums Berlin, verabschiedet vom Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 10.10.2022 und vom Pfarreirat in seiner Sitzung am 15.12.2022 und von den Gemeinderäten in Heilige Familie am 20.10.2022, Sankt Annen am 09.11.2022, Zu den heiligen Zwölf Aposteln und Sankt Michael am 28.02.2023 und Herz Jesu und Sankt Otto am 20.03.2022 anerkannt; überarbeitete Fassung vom 01.08.2022

Inhalt

Präambel	4
1 Allgemeine Bestimmungen	5
1.1 Zweck.....	5
1.2 Anwendungsbereich.....	5
1.3 Begriffsbestimmung	5
2 Grundsätze	7
2.1 Kinderrechte und Elternrechte.....	7
2.2 Auswahl und Schulung von Mitarbeitern.....	7
2.3 Aufmerksamkeit für die Bedürfnisse anderer	8
2.4 Rücksichtsvoller Umgang miteinander.....	9
2.5 Offenheit	9
2.6 Abweichung von Regeln des Verhaltenskodex	9
2.7 Fehlerkultur	9
2.8 Datenschutz.....	9
3 Verhaltenskodex.....	10
3.1 Nähe und Distanz in sensiblen Situationen	10
3.2 Angemessenheit von Körperkontakt.....	10
3.3 Beachtung der Privatsphäre	10
3.4 Veranstaltungen mit Übernachtung.....	11
3.5 Sprache und Wortwahl.....	11
3.6 Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	11
3.7 Geschenke und Vergünstigungen.....	12
3.8 Disziplinierungsmaßnahmen	12
4 Reaktionen und Sanktionen	13
4.1 Grundsätze	13
4.2 Gesprächskultur	13
4.3 Straftaten.....	13
4.4 Arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen	13
4.5 Teambesprechungen und Supervisionen	13
5 Verfahren.....	14
5.1 Beschwerderecht, Aufklärung, Reaktionspflicht, Dokumentation.....	14
5.2 Ansprechpartner, Beschwerdeweg	14
5.3 Einbeziehung der Eltern	15
5.4 Präventionsverfahren des Erzbistums Berlin	15
5.5 Vorgehen bei Verdacht.....	15
6 Umsetzung und laufende Überprüfung	16
6.1 Bekanntmachung des institutionellen Schutzkonzeptes und Verhaltenskodex	16
6.2 Regelmäßige Überprüfung	16
7 Anlagen.....	17
7.1 Übersicht Beschwerde- und Meldeweg und Verfahren bei Verdacht	18
7.2 Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.....	21
7.3 Melde- und Dokumentationsformulare	23

Präambel

Das christliche Gebot der Nächstenliebe verlangt den Schutz uns anvertrauter Menschen: Daher ist uns der Schutz von Kindern sowie jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen vor sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt ein besonderes Anliegen.

Wir achten und schützen die Rechte von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen.

Wir wollen rücksichtsvoll miteinander umgehen und eine offene Kommunikationskultur leben und fördern.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Dieses institutionelle Schutzkonzept soll einen Beitrag leisten zum vorbeugenden Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt und Missbrauch.

Zu diesem Zweck legt es die *Grundsätze* fest, nach denen der Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen in seinem *Anwendungsbereich* gestaltet wird.

In einem *Verhaltenskodex* stellt es Regeln für den Umgang von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern mit ihnen anvertrauten Kindern sowie jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen auf. Diese Verhaltensregeln sollen zugleich diesen Mitarbeitern Sicherheit und Orientierung geben und sie vor falschen Verdächtigungen schützen.

Im Falle von Verstößen gegen den Verhaltenskodex legt das institutionelle Schutzkonzept jeweils darauf angemessene *Reaktionen und Sanktionen* und/oder anzuwendende *Verfahren* fest.

1.2 Anwendungsbereich

Dieses institutionelle Schutzkonzept hat sich die katholische Pfarrei Johannes Bosco – Berliner Südwesten, bestehend aus den sechs Kirchenstandorten Herz Jesu, Heilige Familie, Sankt Annen, Sankt Michael, Sankt Otto und Zu den heiligen Zwölf Aposteln, auf der Grundlage der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 6. Dezember 2019 (Rahmenordnung), Abschnitte 3 und 3.2, und der „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Erzbistums Berlin“ vom 17. Januar 2022 (Präventionsordnung), § 3 Absatz 1, und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung vom 18. Januar 2022, § 2, gegeben.

Es gilt für alle der Pfarrei und ihren Kirchengemeinden unterstellten Bereiche der Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere:

- Kommunionkurse
- Kinder- und Jugendgruppenstunden
- Firmkurse
- Kinder- und Jugendfreizeiten und -fahrten mit und ohne Übernachtung (z.B. Herbstfahrt, Zeltlager, religiöse Kinder- und Jugendwoche)
- Ministrantenarbeit und Ministrantenvorbereitungskurse
- Kindergottesdienste und Kinderkatechese
- Jugendgottesdienste
- Veranstaltungsvorbereitungen (z.B. St.-Martins-Spiel, Krippenspiel, Sternsinger)
- Chor- und Orchesterveranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen

Für die Kindertagesstätten im Pfarrgebiet sowie die von eigenständigen Trägern organisierten Einrichtungen und Vereinigungen gelten jeweils eigene institutionelle Schutzkonzepte zur Prävention sexualisierter Gewalt.

1.3 Begriffsbestimmung

Im Sinne des § 225, Absatz 1 des Strafgesetzbuches betrachten wir jede Person, die unserer Fürsorge oder Obhut untersteht, uns vom jeweiligen Fürsorgepflichtigen zur Betreuung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, als Schutzbefohlenen.

Kinder und Jugendliche sind Menschen, die das Alter der Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, das heißt Personen unter 18 Jahren.

In diesem institutionellen Schutzkonzept bezeichnen wir mit „Kinder und Jugendliche“ alle zu schützenden Menschen; hierzu zählen auch erwachsene Schutzbefohlene.

Wenn von „Eltern“ die Rede ist, sind damit generell Erziehungsberechtigte und/oder Fürsorgepflichtige gemeint.

Als „Mitarbeiter“ bezeichnen wir haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter sowie gegebenenfalls externe Personen und Dienstleister.

Das generische Maskulinum bezeichnet Männer und Frauen, Jungen und Mädchen gleichermaßen.

2 Grundsätze

2.1 Kinderrechte und Elternrechte

Wir achten die Rechte der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Es ist uns ein Anliegen, sie charakterlich und seelisch zu stärken und zu selbstbewusstem und eigenständigem Verhalten anzuleiten.

Die Rechte der Kinder und Jugendlichen geltend zu machen und auszuüben, ist hauptsächlich Aufgabe der Eltern. Ihnen ist die Sorge um ihre Kinder und Jugendlichen in erster Linie anvertraut. Diese Sorge auszuüben, ist ihr ureigenes Recht. Wir beziehen Eltern daher stets mit ein.

2.2 Auswahl und Schulung von Mitarbeitern

Nach den Grundsätzen der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 6. Dezember 2019 (Rahmenordnung), Abschnitte 3.1 und 3.1.4, und der „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung)“ vom 17. Januar 2022, § 4 Absatz 1 und § 10, und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung vom 18. Januar 2022, § 4 und § 8, wählen wir unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter aus und begleiten sie in ihrer Tätigkeit entsprechend.

Dazu gehört, dass wir von denjenigen Mitarbeitern, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, zum Beginn ihrer Tätigkeit und regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, die Vorlage eines maximal sechs Monate alten erweiterten Führungszeugnisses verlangen (Abschnitt 3.1.1 Rahmenordnung, § 5 Präventionsordnung, § 5 Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung).

Durch Unterzeichnung einer „Gemeinsamen Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ verpflichten sich Mitarbeiter und Pfarrei zur Achtung der Rechte, der Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen und zur Beachtung dieses institutionellen Schutzkonzeptes und des Verhaltenskodex sowie der Grundsätze der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 6. Dezember 2019 und der „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung)“ vom 17. Januar 2022 und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung vom 18. Januar 2022 (gemäß Abschnitt 3.2 Rahmenordnung, § 6 und § 7 Absätze 3 und 4 Präventionsordnung und § 6 der Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung).

Die „Gemeinsame Schutzzerklärung“ umfasst auch die Selbstauskunft über das Vorliegen von Verurteilungen oder laufenden staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren wegen einer der in § 72a Absatz 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch¹ aufgeführten Straftaten und die Verpflichtung zur unverzüglichen Meldung, falls solche eingeleitet werden (Abschnitt 3.1.2 Rahmenordnung und § 6 Absatz 2 Präventionsordnung).

Bei externen Personen wird, wenn notwendig, ebenso verfahren wie bei haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern (Abschnitt 3.1.3 Rahmenordnung und § 4 Absatz 2 Präventionsordnung).

Bei Dienstleistern wird, wenn notwendig, vertraglich vereinbart, dass diese im Rahmen ihrer Tätigkeit in unserer Pfarrei ausschließlich Angestellte und Beauftragte einsetzen dürfen, die ihrem jeweiligen Arbeitgeber gegenüber regelmäßig den Nachweis erbringen, dass sie nicht wegen einer der in § 72a

¹ Dies umfasst Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs.

Absatz 1 Sozialgesetzbuch – Achstes Buch¹ aufgeführten Straftaten verurteilt sind (Abschnitte 1.2 und 3.1.3 Rahmenordnung und § 4 Absatz 2 Präventionsordnung).

Die Feststellung der Notwendigkeit, externe Personen und Dienstleister im Rahmen der Möglichkeiten analog den Mitarbeitern der Pfarrei zu verpflichten, liegt im Ermessen der jeweils für ihre Anwesenheit verantwortlichen und/oder sie während ihrer Anwesenheit betreuenden Mitarbeiter, im Einvernehmen mit den gemeindlichen Präventionsbeauftragten. Maßgeblich sind dabei Gelegenheit und gegebenenfalls Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen.

Mitarbeiter werden zur Prävention sexualisierter Gewalt geschult (Abschnitt 3.6 Rahmenordnung, § 10 Präventionsordnung, § 8 Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung). Zu Beginn ihrer Tätigkeit, spätestens aber innerhalb des ersten Jahres, nehmen sie an einer Präventionsschulung teil:

- Ehrenamtliche Mitarbeiter mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen und Hauptamtliche ohne pastoralen und/oder pädagogischen Auftrag mit gelegentlichem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen sowie Mitglieder des Kirchenvorstands, des Pfarreirats und der Gemeinderäte besuchen eine dreistündige Schulung zur Sensibilisierung.

In unserer Pfarrei betrifft dies insbesondere folgende Personengruppen:

- o Mitarbeiter der Pfarrei- und Gemeindebüros
 - o Hausmeister
 - o Organisten
 - o Küster
 - o Freiwilligendienstleistende
- Hauptamtliche Mitarbeiter mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen und Ehrenamtliche, die intensiv mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung begleiten, besuchen eine sechsstündige Basisschulung.

In unserer Pfarrei betrifft dies insbesondere folgende Personengruppen:

- o Leiter von Kinder- und Jugendgruppen
 - o Kinder-/Jugendkatecheten
 - o Kommunion- und Firmkursbegleiter
 - o Oberministranten
 - o Kirchenmusiker
 - o Präventionsbeauftragte
- Hauptamtliche Mitarbeiter mit Leitungs- oder Personalverantwortung oder intensivem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen besuchen eine zweitägige Intensivschulung.

In unserer Pfarrei betrifft dies insbesondere folgende Personengruppen:

- o Pfarrer und Pfarrvikare
- o Kapläne
- o Diakone
- o Pastoralreferenten
- o Gemeindereferenten
- o Verwaltungsleiter

Mindestens alle fünf Jahre ist für hauptamtliche Mitarbeiter eine Auffrischung bzw. Vertiefung der jeweiligen Schulung verpflichtend.

2.3 Aufmerksamkeit für die Bedürfnisse anderer

Wir pflegen eine Kultur der Achtsamkeit: Dazu gehört einerseits, die Rechte, Interessen und Bedürfnisse anderer zu achten und insbesondere Grenzen von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen.

Andererseits heißt das, für mögliche Fehlentwicklungen und Verhaltensauffälligkeiten aufmerksam zu sein.

2.4 Rücksichtsvoller Umgang miteinander

Wir gehen rücksichtsvoll und die Würde anderer achtend miteinander um.

Wir behandeln Kinder und Jugendliche als Persönlichkeiten mit Achtungsanspruch und dem Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit.

Mitarbeiter sowie Kinder und Jugendliche sind offen für Anregungen, Lob und Kritik (Rückmeldungen aller Art, „Feedback“). Anregungen und Kritik bringen wir in angemessener Form vor.

2.5 Offenheit

Alles, was Mitarbeiter sagen und tun, dürfen Kinder und Jugendliche weitererzählen. Es gibt darüber keine Geheimhaltung.

Wenn ein Problemfall auftritt, dann gehen wir damit in offener und für Dritte nachvollziehbarer Weise um. Wir achten und schützen dabei die Interessen aller Beteiligten, vor allem der Betroffenen, aber auch derjenigen, die einem Tatvorwurf ausgesetzt sind.

2.6 Abweichung von Regeln des Verhaltenskodex

Es sind Fälle denkbar, in denen eine Abweichung von einzelnen Regeln des Verhaltenskodex zulässig oder sogar geboten ist. (Beispiel: Der Gruppenleiter nimmt ein verängstigtes Kind auf den Schoß und tröstet es.)

Soweit ein Mitarbeiter aus besonderen Gründen von einer Regel des Verhaltenskodex abweicht, muss er dies gegenüber der verantwortlichen Leitung und/oder den übrigen Mitarbeitern begründen.

Eine Abweichung erfolgt nach Möglichkeit nur im Einverständnis der betroffenen Eltern und Kinder/Jugendlichen und nach Rücksprache mit anderen Mitarbeitern (Vier-Augen-Prinzip). In jedem Fall geht der Mitarbeiter dabei offen und nachvollziehbar vor. Er bespricht solche Fälle mit der verantwortlichen Leitung und/oder anderen Mitarbeitern sowie Eltern und Kind/Jugendlichem in jedem Fall im nachhinein.

Abweichungen von Regeln des Verhaltenskodex sollen dokumentiert werden wie im Abschnitt 5.1 festgelegt. Erweist sich eine Regel als lebensfremd, teilen die Mitarbeiter dies dem Kirchenvorstand mit.

2.7 Fehlerkultur

Fehler können immer und überall passieren. (Beispiel: Ein Katechet vergreift sich im Ton oder wählt gegenüber Firmlingen einen unangemessenen Vergleich.)

Wir pflegen eine offene und kollegiale Fehlerkultur, die es ermöglicht, Fehler gefahrlos selbst einzugestehen, einander ehrlich Rückmeldungen zu geben und auch angemessene Kritik zu äußern. Unsere Fehlerkultur soll Fehlentwicklungen frühzeitig entgegenwirken und jedem Einzelnen erleichtern, Fehler zu erkennen, einzugestehen und zukünftig zu vermeiden.

Wenn Verstöße gegen dieses institutionelle Schutzkonzept, den Verhaltenskodex oder anderes Fehlverhalten aufgetreten sind, gehen wir damit offen um und dokumentieren Fehler und Folgen wie im Abschnitt 5.1 festgelegt.

2.8 Datenschutz

Der Schutz persönlicher Daten wird gemäß der Regelungen in der Rahmenordnung (Abschnitt 5) und der Präventionsordnung (§ 14) umgesetzt.

3 Verhaltenskodex

3.1 Nähe und Distanz in sensiblen Situationen

Einzelgespräche oder Einzelunterricht zwischen einem Mitarbeiter und einem Kind/Jugendlichen (z.B. Musik-Einzelunterricht) oder Beichten und Beichtgespräche finden nur in einem der Sache angemessenen Rahmen und in geeigneten Räumen (offen, einsehbar, zugänglich) statt.

In einer Gruppe werden einzelne Kinder und Jugendliche nicht bevorzugt oder benachteiligt. Wenn im Einzelfall ein Kind/Jugendlicher besonders gewürdigt wird, soll das nur in einem angemessenen, auch für Außenstehende nachvollziehbaren Rahmen erfolgen.

Mitarbeiter achten auf das individuelle Grenzempfinden (z.B. Schamgefühl, Nähe-/Distanzbedürfnis) der Kinder und Jugendlichen und berücksichtigen dies. Sie sprechen Kinder und Jugendliche nicht auf deren eigene Sexualität oder Fragen der Keuschheit oder Enthaltsamkeit hin an oder befragen diese dazu – auch nicht im Rahmen des Erstbeichtunterrichts, der Beichtvorbereitung oder während der Beichte.

Kinder und Jugendliche werden im Rahmen des Erstbeichtunterrichts und der Beichtvorbereitung darauf hingewiesen, dass das Beichtgeheimnis immer für den Beichtvater aber niemals für den Beichtenden gilt.

3.2 Angemessenheit von Körperkontakt

Körperkontakt darf nie ohne oder gegen den Willen eines anderen erfolgen. Mitarbeiter erfüllen sich mit körperlicher Nähe zu Kindern und Jugendlichen in keinem Fall eigene Bedürfnisse. Körperliche Nähe muss stets und zu jeder Zeit den Bedürfnissen und dem Wohl des jeweiligen Kindes/Jugendlichen entsprechen.

Körperkontakt zu Kindern und Jugendlichen darf nie im Intimbereich oder in der Nähe des Intimbereichs erfolgen.

Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass dem Kind/Jugendlichen keine Angst gemacht wird und stets die tatsächliche Möglichkeit besteht, sich einer Berührung oder Nähe zu entziehen.

3.3 Beachtung der Privatsphäre

Wir achten die Privat- und Intimsphäre anderer.

Besonders dort, wo Kinder und Jugendliche sich umkleiden oder entblößen, achten wir darauf, dass ihnen ein geschützter Raum zur Verfügung steht.

Bevor Mitarbeiter Umkleide-, Wasch- oder Schlafräume von Kindern und Jugendlichen betreten, klopfen sie an und warten eine Eintrittsaufforderung ab. Hiervon darf nur im Not- oder Gefahrenfall oder beim Vorliegen schwerwiegender Gründe abgewichen werden.

Bäder, Toiletten und Umkleideräume werden nur von gleichgeschlechtlichen Mitarbeitern betreten. Hausmeister und Reinigungspersonal kündigen ihren Eintritt vorab in angemessener Form an.

Mitarbeiter geben ihnen anvertrautes Wissen über Kinder und Jugendliche nicht der Öffentlichkeit preis und nutzen dieses niemals zu ihrem eigenen Vorteil oder zum Nachteil der Kinder und Jugendlichen aus.

3.4 Veranstaltungen mit Übernachtung

Bei Veranstaltungen mit Übernachtung achten wir besonders darauf, dass die Kinder und Jugendlichen ausreichend Privatsphäre haben.

Waschräume und Toiletten stehen, soweit es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, räumlich oder zeitlich sowohl für Geschlechtergruppen als auch für Erwachsene und Kinder/Jugendliche getrennt zur Verfügung.

Jeder Einzelne erhält die von ihm gewünschte Privatsphäre zum Umkleiden.

Bei der Auswahl und Verteilung der Schlafräume berücksichtigen wir eine nach Geschlechtern und zwischen Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen getrennte Unterbringung sowie eine Trennung zwischen der Leitung einerseits und den Kindern und Jugendlichen andererseits. In Fällen, in denen dies wegen räumlicher oder organisatorischer Gegebenheiten nicht möglich ist, muss die gemischte Unterbringung den Eltern vorab bekanntgemacht und deren ausdrückliches Einverständnis eingeholt werden.

Kinder und Jugendliche übernachten nicht in Privatwohnungen von Mitarbeitern oder in deren Zimmern.

3.5 Sprache und Wortwahl

Wir achten im Umgang miteinander auf ein angemessenes, rücksichtsvolles Verhalten. Das gilt auch für die Sprache und Wortwahl im Verhältnis zwischen Erwachsenen einerseits und Kindern und Jugendlichen andererseits.

Mitarbeiter verwenden gegenüber Kindern und Jugendlichen keine sexualisierte Sprache oder Gestik.

3.6 Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Medien, „soziale Netzwerke“ und „digitale Plattformen“ können als weitverbreitete und gängige Informations- und Kommunikationsmittel auch für die Arbeit in der Pfarrei und ihren Kirchengemeinden nützlich sein.

Medien, soziale Netzwerke und digitale Plattformen bergen mitunter die Gefahr, dass über sie anderen Menschen Schaden zugefügt werden kann, z.B. durch Mobbing oder die Verbreitung von Bildern, Unwahrheiten oder sonstigen Informationen über andere. Wir sind uns dieser Gefahren bewusst und pflegen auch in diesen Bereichen eine Kultur der gegenseitigen Rücksichtnahme.

Soziale Netzwerke und digitale Plattformen können für die Gemeindegarbeit in der Pfarrei genutzt werden, z.B. in Form einer geschlossenen Kommunikations-Gruppe („Chatgroup“) für Ministranten oder Teilnehmer eines Firmkurses. Mitarbeiter nutzen diese aber ausschließlich für gruppenbezogene Mitteilungen. Dabei soll grundsätzlich ein weiterer Mitarbeiter Mitglied der Gruppe sein (Vier-Augen-Prinzip). Mitarbeiter beginnen keine Kommunikation über persönliche direkte Nachrichten an Kinder und Jugendliche.

Wir verwenden keine Filme, Bilder, Spiele und kein Druckmaterial mit sexualisierten oder gewaltverherrlichenden Inhalten.

Foto-, Film- und Tonaufnahmen machen wir nur im Einverständnis der betroffenen Mitarbeiter und/oder Kinder und Jugendlichen. Bei Kindern und Jugendlichen ist zudem das Einverständnis der Eltern erforderlich.

3.7 Geschenke und Vergünstigungen

Geschenke von Mitarbeitern an Kinder und Jugendliche müssen den gesellschaftlich üblichen Rahmen wahren. Sie dürfen den Beschenkten nicht in ein Abhängigkeitsverhältnis bringen.

Wenn Mitarbeiter einerseits und Kinder und Jugendliche andererseits einander Geschenke machen, soll dies nicht verdeckt und/oder im Geheimen geschehen. Größere Geschenke von Mitarbeitern an Kinder und Jugendliche sind im Team der Mitarbeiter und mit den Eltern abzustimmen.

Mitarbeiter heben einzelne Kinder und Jugendliche nicht durch Geschenke unangemessen hervor.

3.8 Disziplinierungsmaßnahmen

Disziplinierungsmaßnahmen der Mitarbeiter gegenüber Kindern und Jugendlichen dürfen niemals ohne begründeten Anlass erfolgen. Sie müssen angemessen sein und dürfen die Kinder und Jugendlichen keinesfalls entwürdigen, herabwürdigen, bloßstellen oder einschüchtern. Sie sollen in direktem Bezug zu einem konkreten Fehlverhalten stehen und nachvollziehbar sein.

Disziplinierungsmaßnahmen müssen den Kindern und Jugendlichen in angemessener Weise verständlich gemacht werden. Sie werden auch ihren Eltern erläutert.

Einzelgespräche zwischen Mitarbeitern und Kindern und Jugendlichen finden nur unter der Maßgabe statt, dass diese angebracht sind und andere Mitarbeiter und/oder die Leitung vorab oder unmittelbar im Anschluss darüber informiert werden.

4 Reaktionen und Sanktionen

4.1 Grundsätze

Die Übertretung einer Regel dieses institutionellen Schutzkonzeptes oder des Verhaltenskodex, egal ob sie aus gutem Grund, aus Versehen oder aus Nachlässigkeit geschehen ist, wird dem jeweiligen Mitarbeiter*team, dem Pfarrer, dem Gemeindeferenten oder einem Präventionsbeauftragten von der Person, die die Regel übertreten hat, offen und so bald wie möglich mitgeteilt. Die Meldung wird wie im Abschnitt 5.1 festgelegt dokumentiert.

Es wird eine auf den Einzelfall bezogene angemessene Konsequenz gezogen, die insbesondere die Situation des von der Regelübertretung betroffenen Kindes/Jugendlichen, aber auch die Beweggründe des die Regeln übertretenden Mitarbeiters sieht und würdigt.

Je nach Einzelfall kann die Konsequenz darin liegen, die Situation gegenüber den Kindern/Jugendlichen und Eltern öffentlich zu machen und auf die Gründe für die Übertretung hinzuweisen und/oder gegebenenfalls die Betroffenen um Entschuldigung zu bitten.

Grobe oder wiederholte Verstöße gegen dieses institutionelle Schutzkonzept oder den Verhaltenskodex können aber auch zu einem zeitweiligen oder dauerhaften Ausschluss von einer Tätigkeit für unsere Pfarrei und ihre Kirchengemeinden führen.

4.2 Gesprächskultur

Am Anfang steht regelmäßig das Gespräch mit allen Beteiligten: Bei Fehlentwicklungen geben wir – auch die Mitarbeiter untereinander – möglichst zeitnah eine Rückmeldung (Feedback).

4.3 Straftaten

Straftaten, besonders solche, die gegen die körperliche Unversehrtheit und die sexuelle Selbstbestimmung gerichtet sind, bringen wir nach den Grundsätzen der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)“, vom 24. Januar 2022 und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Berlin vom 18. Januar 2022 zur Anzeige.

4.4 Arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen

Sanktionen nach diesem institutionellen Schutzkonzept sind unabhängig von arbeits-, dienst- oder strafrechtlichen Sanktionen; sie lassen diese unberührt.

4.5 Teambesprechungen und Supervisionen

Professionelle Beziehungsgestaltung, Nähe und Distanz sowie deren innere und äußere Beurteilung machen wir zum regelmäßigen Gegenstand von Teambesprechungen der Mitarbeiter und gegebenenfalls von Supervisionen.

5 Verfahren

5.1 Beschwerderecht, Aufklärung, Reaktionspflicht, Dokumentation

Kinder und Jugendliche, Eltern und Mitarbeiter, die der Ansicht sind, dass Regeln dieses institutionellen Schutzkonzeptes und/oder des Verhaltenskodex verletzt wurden, haben das Recht, sich deswegen zu beschweren.

Die Pfarrei und ihre Kirchengemeinden werden mit Beschwerden unverzüglich und mit der gebotenen Rücksicht auf alle Beteiligten umgehen. Sie klären den Beschwerdesachverhalt auf und berücksichtigen dabei Stellungnahmen aller Beteiligten.

Die Pfarrei und ihre Kirchengemeinden geben dem Beschwerdeführer Nachricht darüber, was sie auf seine Beschwerde hin veranlasst haben.

Die Pfarrei und ihre Kirchengemeinden dokumentieren alle bei ihnen eingehenden Beschwerden und gegebenenfalls die weitere und abschließende Klärung über das Pfarrbüro, die Gemeindebüros und ihre Verwaltung. Entsprechende Musterformulare sind diesem institutionellen Schutzkonzept in Abschnitt 7.3 als Anlagen beigelegt.

Die notwendige Dokumentation aller Maßnahmen zur Prävention von sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt erfolgt über das Pfarrbüro, die Gemeindebüros und die Verwaltung der Pfarrei.

Die notwendige Dokumentation von Regelübertretungen und Verstößen gegen den Verhaltenskodex erfolgt über das Pfarrbüro, die Gemeindebüros und die Verwaltung der Pfarrei.

5.2 Ansprechpartner, Beschwerdeweg

Der Kirchenvorstand bestimmt gemeindliche Präventionsbeauftragte, die gemäß § 8 Nummer 6 der Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung des Erzbistums Berlin vom 18. Januar 2022 geschult werden oder entsprechend § 8 Nummer 4 durch anrechenbare Vorerfahrungen qualifiziert sind. Die gemeindlichen Präventionsbeauftragten dienen innerhalb der Pfarrei und ihrer jeweiligen Kirchengemeinden als Ansprechpartner für Beschwerden bei Verstößen gegen dieses institutionelle Schutzkonzept oder den Verhaltenskodex und unterstützen bei der allgemeinen Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes. Die bestimmten gemeindlichen Präventionsbeauftragten werden dem Präventionsbeauftragten des Erzbistums Berlin schriftlich bekanntgegeben und erstatten dem Kirchenvorstand mindestens einmal im Jahr in einer Sitzung Bericht über ihre Tätigkeit.

Für ständige Gruppen (z.B. Kinder-/Jugendgruppen, Ministranten), für Gruppen, die länger als sechs Monate bestehen (z.B. Kommunionkurs, Firmkurs) sowie für Fahrten mit Übernachtung bestimmen die jeweiligen Leiter geeignete Personen als Ansprechpartner für Präventionsfragen. Dies wird dokumentiert und in geeigneter Weise den Teilnehmern und gegebenenfalls den Eltern bekanntgegeben. Die Namen der Ansprechpartner werden dem oder den jeweiligen gemeindlichen Präventionsbeauftragten mitgeteilt.

Die Präventionsbeauftragten vergewissern sich mindestens einmal im Jahr, wer für die einzelnen gemeindlichen Gruppen Ansprechpartner für Präventionsfragen ist, und dokumentieren dies.

Erhält ein Mitarbeiter unserer Pfarrei oder einer ihrer Kirchengemeinden eine Beschwerde über oder Kenntnis von einem Verstoß gegen dieses institutionelle Schutzkonzept oder den Verhaltenskodex, unterrichtet er unverzüglich den Pfarrer oder einen der gemeindlichen Präventionsbeauftragten. Ein entsprechendes Meldeformular ist diesem institutionellen Schutzkonzept in Abschnitt 7.3 als Anlage beigelegt.

Mitarbeiter unserer Pfarrei oder einer ihrer Kirchengemeinden, die Hinweise auf oder Kenntnis von einem Fall von sexuellem Missbrauch oder sexualisierter Gewalt erhalten, sind verpflichtet, unverzüglich den Pfarrer oder die beauftragten unabhängigen Ansprechpersonen des Erzbistums Berlin² zu informieren. Das weitere Verfahren regeln in solchen Fällen die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)“ vom 24. Januar 2022 und die zugehörigen Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Berlin vom 18. Januar 2022. Eine Übersicht zum Beschwerde- und Meldeweg und Verfahren und ein entsprechendes Meldeformular sind diesem institutionellen Schutzkonzept in Abschnitt 7 als Anlagen beigefügt.

5.3 Einbeziehung der Eltern

Wenn ein Fehlverhalten oder ein Problem vorkommt, beziehen wir die Eltern unverzüglich ein.

5.4 Präventionsverfahren des Erzbistums Berlin

Wir stimmen unsere Verfahren mit den Vorgaben des Erzbischöflichen Ordinariats ab und beziehen den Präventionsbeauftragten des Erzbistums Berlin in unsere Verfahren ein.

5.5 Vorgehen bei Verdacht

Hinweise auf sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen in der Pfarrei oder einer ihrer Kirchengemeinden nehmen der Pfarrer oder die beauftragten unabhängigen Ansprechpersonen des Erzbistums Berlin² entgegen. Mitarbeiter sind verpflichtet, Verdachtsfälle entsprechend zu melden. Das weitere Verfahren regeln die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)“ vom 24. Januar 2022 und die zugehörigen Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Berlin vom 18. Januar 2022. Eine Übersicht zum Beschwerde- und Meldeweg und Verfahren und ein entsprechendes Meldeformular sind diesem institutionellen Schutzkonzept in Abschnitt 7 als Anlagen beigefügt.

² Kontaktinformationen unter:

<https://www.erzbistumberlin.de/hilfe/sexualisierte-gewalt/ansprechpersonen-sexueller-missbrauch/>

6 Umsetzung und laufende Überprüfung

6.1 Bekanntmachung des institutionellen Schutzkonzeptes und Verhaltenskodex

Wir machen dieses institutionelle Schutzkonzept und die Regeln des Verhaltenskodex in allen Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit sowohl den Mitarbeitern als auch den Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern in angemessener und offen zugänglicher Form bekannt.

6.2 Regelmäßige Überprüfung

Wir überprüfen dieses institutionelle Schutzkonzept und die Regeln des Verhaltenskodex regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, darauf hin, ob sie überarbeitet, verbessert, korrigiert oder ergänzt werden müssen. Anregungen dazu nehmen unsere Pfarrei und ihre Kirchengemeinden immer entgegen.

Das institutionelle Schutzkonzept wird in Reaktion auf jedwede Vorfälle hin überprüft und gegebenenfalls in der erforderlichen Weise angepasst.

Der Kirchenvorstand veranlasst spätestens 2026 eine systematische Überprüfung dieses institutionellen Schutzkonzeptes und des Verhaltenskodex.

7 Anlagen

7.1 Übersicht Beschwerde- und Meldeweg und Verfahren bei Verdacht

Das folgende Fließdiagramm (Abbildung 1) dient der vereinfachten Darstellung des gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)“ vom 24. Januar 2022 und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Berlin vom 18. Januar 2022 vorgesehenen Verfahrens. Eine ausführlichere Darstellung der einzelnen Schritte ist im weiterführenden Text auf den folgenden Seiten gegeben.

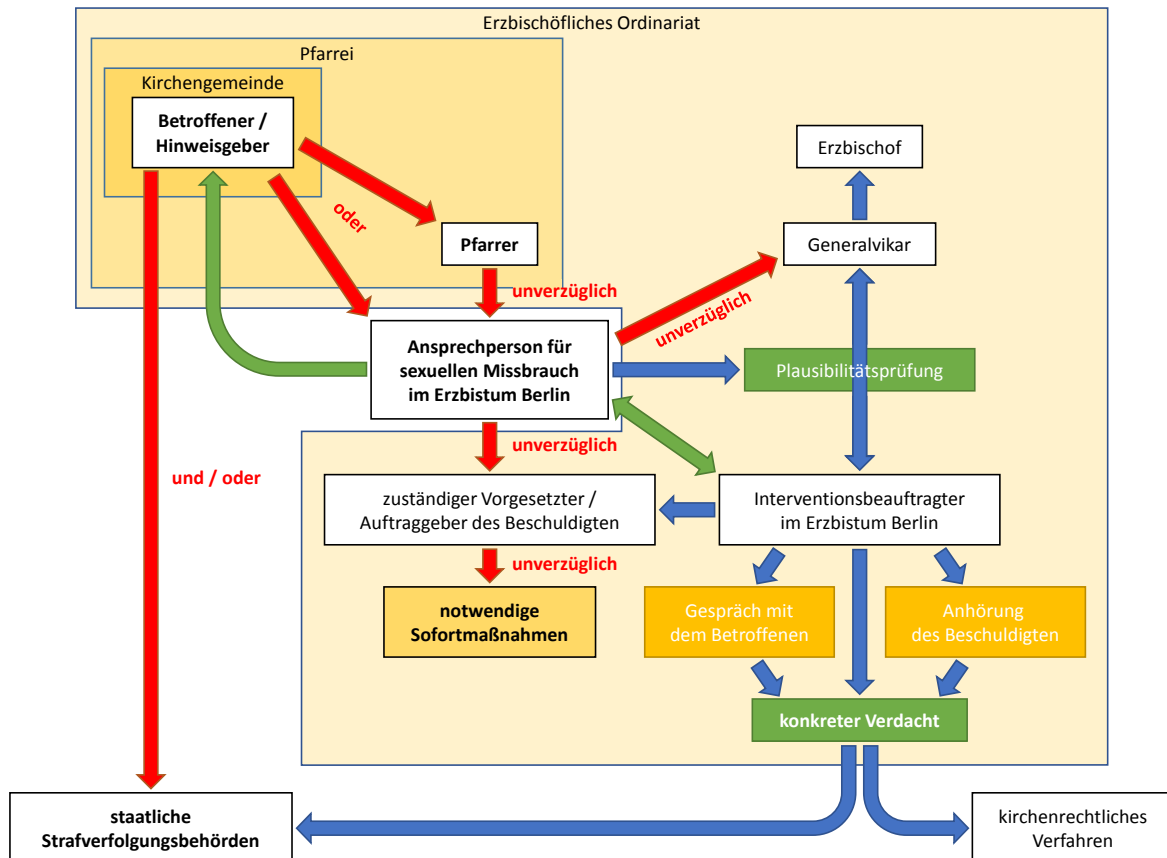


Abbildung 1: Fließdiagramm Meldeweg und Verfahren

Übersicht Beschwerde- und Meldeweg und Verfahren

bei Verdacht auf oder Vorfällen von sexuellem Missbrauch oder sexualisierter Gewalt durch einen Mitarbeiter der Pfarrei Johannes Bosco – Berliner Südwesten und ihren Kirchengemeinden

1. Hinweise auf sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen durch haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter oder externe Personen und Dienstleister der Pfarrei oder einer ihrer Kirchengemeinden nehmen – gegebenenfalls auch anonym – entgegen,
 - der Pfarrer oder
 - die beauftragten unabhängigen Ansprechpersonen des Erzbistums Berlin³.

Für Mitarbeiter besteht eine Meldepflicht. Bei Verdacht gegen den Pfarrer erfolgt eine Meldung an die beauftragten unabhängigen Ansprechpersonen des Erzbistums Berlin.

Die erhaltenen Informationen werden chronologisch dokumentiert. Dazu gibt es ein Muster-Meldeformular in den Anlagen zum institutionellen Schutzkonzept der Pfarrei.

Alle Handlungen sind auf die Gewährleistung von Schutz und Unterstützung aller Betroffenen auszurichten, insbesondere die Schutzbedürftigkeit Minderjähriger ist zu berücksichtigen.

Die Grundsätze der Vertraulichkeit, des Schutzes der Persönlichkeitsrechte und des Datenschutzes sind zu beachten.

Es ist wohlüberlegt und abgestimmt, aber auch zeitnah zu handeln.

Betroffene werden ermutigt, sich auch unverzüglich an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden zu wenden.

Die Erfordernisse eines etwaigen Strafverfahrens werden berücksichtigt.
2. Der Pfarrer leitet erhaltene Hinweise unverzüglich an die beauftragten unabhängigen Ansprechpersonen des Erzbistums Berlin weiter.
3. Die beauftragten unabhängigen Ansprechpersonen des Erzbistums Berlin informieren über die eingegangenen Hinweise unverzüglich den Generalvikar. Dieser verantwortet das gesamte weitere Verfahren. Der Generalvikar setzt den Erzbischof in Kenntnis.

Weiterhin informieren die beauftragten unabhängigen Ansprechpersonen des Erzbistums Berlin unverzüglich und dem Verdachtsmoment entsprechend den Pfarrer oder den dienstrechtlich zuständigen Vorgesetzten oder den Auftraggeber des Beschuldigten oder bei ehrenamtlichen Beschuldigten den Kirchenvorstand. Gegebenenfalls ergreifen diese die notwendigen Sofortmaßnahmen zum Schutz der Betroffenen und sind im weiteren Verlauf des Verfahrens für den Beschuldigten zuständig.
4. Die eingegangenen Hinweise werden von den beauftragten unabhängigen Ansprechpersonen des Erzbistums Berlin einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Diese Überprüfung kann, wenn nötig, auch durch den ständigen Beraterstab des Erzbischofs zum Umgang mit sexuellem Missbrauch erfolgen, dem unter anderen die beauftragten unabhängigen Ansprechpersonen und der Interventionsbeauftragte des Erzbistums Berlin angehören.

Anonyme Hinweise müssen tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen enthalten.

Der Interventionsbeauftragte des Erzbistums Berlin koordiniert das Verfahren, führt im Auftrag des Generalvikars die Verfahrensakten und verantwortet die Dokumentation. Er ist, im Einvernehmen mit dem Generalvikar, zur Weiterleitung von Hinweisen auf einen Verdacht an andere kirchliche und nicht-kirchliche Stellen ermächtigt.
5. Mit dem Betroffenen wird ein Erstgespräch geführt und dokumentiert. Bei diesem sind entweder zwei beauftragte unabhängige Ansprechpersonen oder eine Ansprechperson und der Interventionsbeauftragte des Erzbistums Berlin anwesend, es sei denn der Betroffene wünscht ein Einzelgespräch.

Mitteilungen oder Hinweisen des Betroffenen auf weitere Betroffene geht der Interventionsbeauftragte des Erzbistums Berlin unverzüglich nach.

³ Kontaktinformationen unter:

<https://www.erzbistumb Berlin.de/hilfe/sexualisierte-gewalt/ansprechpersonen-sexueller-missbrauch/>

6. Der Beschuldigte wird angehört. Der Generalvikar bestimmt eine zuständige juristische Vertretung, die an der vom Interventionsbeauftragten des Erzbistums Berlin geleiteten Anhörung teilnimmt. Weitere Teilnehmer können eine der beauftragten unabhängigen Ansprechpersonen des Erzbistums Berlin sowie eine Vertrauensperson oder ein juristischer Beistand des Beschuldigten sein.
7. Ergibt sich ein konkreter Verdacht auf das Vorliegen einer Straftat, so schaltet der Interventionsbeauftragte des Erzbistums Berlin die staatlichen Strafverfolgungsbehörden und gegebenenfalls auch andere zuständige Behörden, etwa das Jugendamt oder die Schulbehörde, ein.
Nur dann, wenn der Betroffene ausdrücklich, begründet und genau dokumentiert widerspricht und dies dem geschilderten Sachverhalt gemäß rechtlich zulässig ist, wird auf eine Weiterleitung an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden verzichtet.
In allen Fällen, in denen eine weitere Gefährdung und/oder weitere Betroffene anzunehmen sind, ist die Weiterleitung an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden zwingend erforderlich.
Auch in Fällen, in denen eine Aufklärung nach staatlichem Recht nicht möglich ist, z.B. wegen Verjährung, haben bei Vorliegen von Anhaltspunkten, die einen konkreten Verdacht begründen, die zuständigen kirchlichen Stellen die Pflicht, sich um Aufklärung zu bemühen.
8. Handelt es sich beim Beschuldigten um einen Kleriker, einen Ordensangehörigen oder einen anderen Gläubigen, der eine Würde bekleidet oder ein Amt oder eine Funktion ausübt, so findet neben dem staatlichen strafrechtlichen Verfahren zusätzlich eine kirchenrechtliche Voruntersuchung statt.
9. Bis zur Aufklärung des Falles verfügt der Generalvikar oder der zuständige dienstrechtliche Vorgesetzte des Beschuldigten gegebenenfalls die Freistellung vom Dienst, das Fernhalten vom Dienstort oder Arbeitsplatz oder das Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten oder ähnliches. Bei ehrenamtlichen Beschuldigten verfügt dies der Kirchenvorstand entsprechend.
Es wird in jedem Fall sichergestellt, dass sich die fragliche Tat nicht wiederholen kann.
Darüber hinausgehende staatliche Regelungen werden entsprechend angewandt.
10. Der Interventionsbeauftragte informiert die beauftragten unabhängigen Ansprechpersonen des Erzbistums Berlin, diese unterrichten ihrerseits den Betroffenen über getroffene Maßnahmen und den Stand des Verfahrens.
11. Dem Betroffenen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Bei der Umsetzung von Hilfen wird z.B. mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammengearbeitet. Dazu notwendige Informationen stellt der Interventionsbeauftragte des Erzbistums Berlin zur Verfügung.
Dem Betroffenen wird angeboten, ein Gespräch mit dem Erzbischof zu führen.
12. Die notwendige Information und die Koordination des Informationsflusses der zuständigen Personen und Einrichtungen übernimmt der Interventionsbeauftragte in Abstimmung mit dem Generalvikar und den beauftragten unabhängigen Ansprechpersonen des Erzbistums Berlin.
13. Die notwendige Information der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich über die Pressestelle des Erzbischöflichen Ordinariates in Abstimmung mit dem Generalvikar.
14. Im Falle einer fälschlichen Beschuldigung leitet der Generalvikar ein Rehabilitationsverfahren für den fälschlich Beschuldigten ein.
Wenn ein Vorwurf nicht aufklärbar ist, wird kein Rehabilitationsverfahren eingeleitet.
Einem Hinweisgeber, der aus Sorge oder aufgrund eines Missverständnisses eine falsche Beschuldigung ausgesprochen hat, wird mitgeteilt, dass die entsprechende Meldung kein Fehler war, sondern eine Abklärung im kirchenrechtlichen Sinne ermöglicht hat; diese Mitteilung wird, wenn nötig, auch öffentlich wiederholt. Dem Hinweisgeber wird auch in der Folge vorbehaltlos begegnet.
15. Nach Ende des Verfahrens erfolgt eine intensive, dem Fall angemessene Nachsorge gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)“ vom 24. Januar 2022 und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Berlin vom 18. Januar 2022.

7.2 Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Die auf der folgenden Seite wiedergegebene Gemeinsame Schutzklärung entspricht dem in den Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Berlin vom 18. Januar 2022 zur „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung)“ vom 17. Januar 2022 vorgegebenen Muster.

Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Das Erzbistum Berlin und seine hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Im Geiste des Evangeliums wollen sie ihnen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten, in dem die menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, die Würde und Integrität geachtet und eine Kultur der Achtsamkeit gelebt wird. Sie treten entschieden dafür ein, Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Gemeinsamen Schutzzerklärung bekräftigt.

Pfarrei Johannes Bosco – Berliner Südwesten:

1. Wir fördern ein Klima der Offenheit, Transparenz und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Mitarbeiter.
2. Wir setzen die in der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 6. Dezember 2019 und der „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Erzbistums Berlin“ vom 17. Januar 2022 und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen vom 18. Januar 2022 genannten Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen konsequent um.
3. Insbesondere
 - beschäftigen wir nur Mitarbeiter und beauftragen nur Ehrenamtliche, die sich zu einem respektvollen Umgang und zum Schutz der ihnen anvertrauten Menschen vor sexualisierter Gewalt verpflichten,
 - sensibilisieren und qualifizieren wir unsere Mitarbeiter im Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt,
 - geben wir unseren hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern das jeweils aktuelle Institutionelle Schutzkonzept, das auch den Verhaltenskodex beinhaltet, zur Kenntnis,
 - bieten wir unseren Mitarbeitern Ansprechpersonen, sowie Beteiligungs- und Reflexionsmöglichkeiten, damit sie ihre Arbeit gut bewältigen können.
4. Wir nehmen jeden Verdacht auf sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch ernst und handeln unverzüglich und konsequent entsprechend der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)“ vom 24. Januar 2022 und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Berlin vom 18. Januar 2022.

Mitarbeiter:

1. Ich achte Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Meine Arbeit mit ihnen und innerhalb der Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
2. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt.
3. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Menschen und Mitarbeiter. Mit meinen eigenen Grenzen gehe ich verantwortungsvoll um.
4. Ich habe die Übersicht der Pfarrei Johannes Bosco – Berliner Südwesten zum Verfahren bei Verdacht erhalten und bin mir meiner Meldepflicht bei Hinweisen auf sexuelle Übergriffe oder Straftaten bewusst. Hilfe und Unterstützung bei den gemeindlichen Präventionsbeauftragten werde ich bei Bedarf in Anspruch nehmen.
5. Ich nehme an den vorgesehenen Schulungen im Rahmen der Präventionsordnung teil.
6. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt nach § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden bin oder ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Sollte ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet werden, verpflichte ich mich, dies der Pfarrei Johannes Bosco – Berliner Südwesten unverzüglich mitzuteilen.
7. Ich erkenne den Verhaltenskodex der Pfarrei Johannes Bosco – Berliner Südwesten an und richte mein Verhalten danach aus

Name Organisationsverantwortlicher

Name Mitarbeiter

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

7.3 Melde- und Dokumentationsformulare

Die hier im Folgenden wiedergegebenen Musterformulare dienen

- bei Beschwerden über Verstöße gegen dieses institutionelle Schutzkonzept oder den Verhaltenskodex zur
 - o Meldung eines Vorfalles,
 - o weiteren Klärung und
 - o abschließenden Klärung nach einer Beschwerde sowie
- bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder sexualisierte Gewalt zur
 - o Meldung von Hinweisen.

Bei Beschwerden wegen Verstößen gegen dieses institutionelle Schutzkonzept oder den Verhaltenskodex sind die ausgefüllten Formulare oder die entsprechend dokumentierten Informationen über das Pfarrbüro oder die Gemeindebüros an die Verwaltung der Pfarrei weiterzuleiten.

Bei Hinweisen oder Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder sexualisierte Gewalt ist das ausgefüllte Formular oder die entsprechend dokumentierte Information unverzüglich an den Pfarrer oder die beauftragten unabhängigen Ansprechpersonen des Erzbistums Berlin⁴ weiterzuleiten, gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)“ vom 24. Januar 2022 und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Berlin vom 18. Januar 2022.

⁴ Kontaktinformationen unter:

<https://www.erzbistumberlin.de/hilfe/sexualisierte-gewalt/ansprechpersonen-sexueller-missbrauch/>

Meldeformular

für Beschwerden bei Verstößen gegen das institutionelle Schutzkonzept oder den Verhaltenskodex

**Dokumentation
– Meldung eines Vorfalles –**

1. Persönliche Angaben zu dieser Meldung

a) Wer protokolliert?

Name, Vorname:

Kontaktdaten:

Veranstaltung / Arbeitsbereich / Funktion:

b) Wer meldet?

Name, Vorname:

Kontaktdaten:

Veranstaltung / Arbeitsbereich / Funktion:

2. Persönliche Angaben zu den Beteiligten des Vorfalls

a) Wer hat den Verstoß / die Tat begangen?

Name, Vorname:

Kontaktdaten (soweit bekannt):

b) Wem gegenüber?

Name, Vorname:

Kontaktdaten (soweit bekannt):

3. Wann und wo ist es passiert?

Datum, Uhrzeit / Zeitraum:

Ort oder Medium (z.B. Kirche, Jugendraum, Internet-Chat, Email, ...):

Veranstaltung:

besondere Umstände:

Meldeformular

für Beschwerden bei Verstößen gegen das institutionelle Schutzkonzept oder den Verhaltenskodex

**Dokumentation
– Abschließende Klärung –**

1. Beteiligte

Namen (gegebenenfalls Funktionen):

1 _____ 4 _____

2 _____ 5 _____

3 _____ 6 _____

2. Vereinbarung

(Bitte Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls weitere Angaben machen)

- Folgende Vereinbarung wurde getroffen:**
(gegebenenfalls auf einem weiteren Blatt)

- Es konnte keine Einigung erzielt werden.**

- Durch _____ sind folgende Konsequenzen mitgeteilt worden:**
(gegebenenfalls auf einem weiteren Blatt)

3. Unterschriften der Beteiligten:

Datum: _____

1 _____ 4 _____

2 _____ 5 _____

3 _____ 6 _____

Diesen Meldebogen bitte an das Pfarrbüro senden! Für datenschutzgemäße Aufbewahrung sorgen!

Meldeformular

Verdacht auf sexuelle Übergriffe oder sexuellen Missbrauch
durch hauptamtliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter in einer Pfarrgemeinde des Erzbistums Berlin

1. Pfarrei, Gemeinde Name und Telefonnummer des Melders	
2. Persönliche Daten des betroffenen Kindes, Jugendlichen, erwachsenen Schutzbefohlenen (Name, Geburtsdatum/Alter, Adresse)	
3. Name(n) der verdächtigten Person(en), Adresse(n)	
4. Wer hat mir welche Beobachtungen wann und wie mitgeteilt? (möglichst genauer Wortlaut)	Name(n): wie: was: Datum, Uhrzeit:
5. Wer hat bisher Kenntnis über den oben beschriebenen Verdacht und wurde mit welchem Ergebnis einbezogen?	
5. Wurden Maßnahmen der Krisenintervention eingeleitet?	
6. Was wurde zum Schutz der Betroffenen unternommen?	
8. Weitere Anmerkungen:	

Datum:

Unterschrift:

Innerhalb von 12 Stunden ist der Generalvikar telefonisch zu informieren. Nach Absprache mit dem Generalvikar ist ihm und, in Kopie, der beauftragten Ansprechperson das ausgefüllte Meldeformular zuzuleiten.

persönlich und vertraulich

Generalvikar P. Manfred Kollig SSCC
Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Niederwallstr. 8-9
10117 Berlin

Tel.: 030 – 32 68 41 31

und

persönlich und vertraulich

Beauftragte Ansprechperson
Dina Gehr Martinez
Niederwallstr. 8-9
10117 Berlin

Tel.: 0176 – 72 48 02 86

Pfarrei Johannes Bosco
– Berliner Südwesten

Riemeisterstr. 2
14169 Berlin